



INFO

September 2024

Ausgrenzung des Asylrechts statt Flüchtlingsschutz in Europa

Zur Reform des Gemeinsamen
Europäischen Asylsystems

Impressum

Abteilung FiAM

Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration

Diakonie Hessen -

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und
Kurhessen-Waldeck e.V.

Ederstraße 12

D-60486 Frankfurt am Main

www.menschen-wie-wir.de

Fon: 069. 7947 6229

Autorin: Doris Peschke

Fotos: Vorderseite: Hotspot Empedocle/Agrigento, Sizilien, April 2024

© Andreas Lipsch

Rückseite, Lampedusa Oktober 2017

© Doris Peschke

Inhalt

Zur Debatte um die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems GEAS	4
Migration und/oder Flucht	8
Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)	9
Kernpunkte der GEAS-Reform	10
EU-Außengrenzen	12
Screening	12
Rückkehrpolitik	13
Konzepte sog. sicherer Staaten	13
Innereuropäische Solidarität beim Flüchtlingsschutz	16
Internationale Solidarität beim Flüchtlingsschutz	17
Migrationsabkommen mit Drittstaaten	17
Wie geht es weiter?	20
Menschen schützen	22

Zur Debatte um die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems GEAS

Am 10. April 2024 wurde die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom Europäischen Parlament beschlossen, der EU-Ministerrat stimmte am 14. Mai 2024 zu. Mit der Veröffentlichung am 11. Juni 2024 treten die Änderungen in Kraft und die Verordnungen und Richtlinien gelten überwiegend ab Juni bzw. Juli 2026.

Grundlage für die Verhandlungen war ein von der Europäischen Kommission 2020 vorgeschlagener „Pakt für Migration und Asyl“, der auf ähnlichen Vorschlägen aus dem Jahr 2016 beruhte. Man hätte erwarten dürfen, dass diese Vorschläge durch die Verhandlungen im Rat und Parlament bis 2019 sowie durch Erfahrungsberichte und Studien plausibler und kohärenter geworden wären. Die Verhandlungsergebnisse aus dieser Zeit, u.a. für eine Dublin IV-Verordnung mit Verteilungsmechanismen für Schutzsuchende, wurden jedoch bei den Vorschlägen 2020 nicht berücksichtigt.

In den letzten 18 Monaten vor der Beschlussfassung wurde in der Debatte um das GEAS wenig über Schutz und die Schutzsuchenden selbst gesprochen, sondern die steigende Zahl von Schutzsuchenden in Europa und eine hohe Belastung der Mitgliedsstaaten beklagt. Daraus folgten Vorschläge, die es Asylsuchenden schwer machen, in EU-Staaten¹ einzureisen und einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Eine Ausnahme bildet die Entscheidung des EU-Rates vom 4. März 2022, angesichts des Angriffs Russlands auf die Ukraine die Richtlinie für den Temporären Schutz aus dem Jahr 2001 zu aktivieren. Dadurch erhielten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in den EU-Staaten schnell einen Schutzstatus mit Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen, ohne dass sie individuelle Verfahren durchlaufen mussten. Inzwischen wurde der temporäre Schutz bis März 2026 verlängert². Bis Ende Januar 2024 fanden 4,3 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine in der EU Schutz, davon 1,27 Millionen in Deutschland³.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen haben sich im Verhandlungsprozess kontinuierlich für sichere und reguläre Einreisemöglichkeiten für Schutzsuchende und für effektive und faire Asylverfahren ausgesprochen⁴. Angesichts der vielen Toten auf den Fluchtwegen über

¹ Im Bereich Migration und Asyl wird von EU+-Staaten gesprochen, da zusätzlich zu den derzeit 27 EU-Mitgliedsstaaten auch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz als Mitglieder des Schengen-Raumes die Regelungen übernehmen.

² Council of the EU, Press release 25 June 2024, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/06/25/ukrainian-refugees-council-extends-temporary-protection-until-march-2026/>

³ Eurostat, 8.3.2024, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20240308-3>

⁴ So im Dezember 2023 “Open letter to negotiators in the European Commission, the Spanish Presidency of the Council of the European Union, and the European Parliament ahead of the final negotiations on the EU Pact on Migration”, <https://ccme.eu/wp-content/uploads/2023/12/Open-letter-Jumbo-Trilogue-pact-FINAL-23-12-18.pdf>

das Mittelmeer⁵ nach Griechenland, Italien, Spanien und Zypern wurde immer wieder die Notwendigkeit von besser koordinierter Seenotrettung unterstrichen und die Behinderung und Kriminalisierung von humanitären Seenotrettungsorganisationen beklagt.

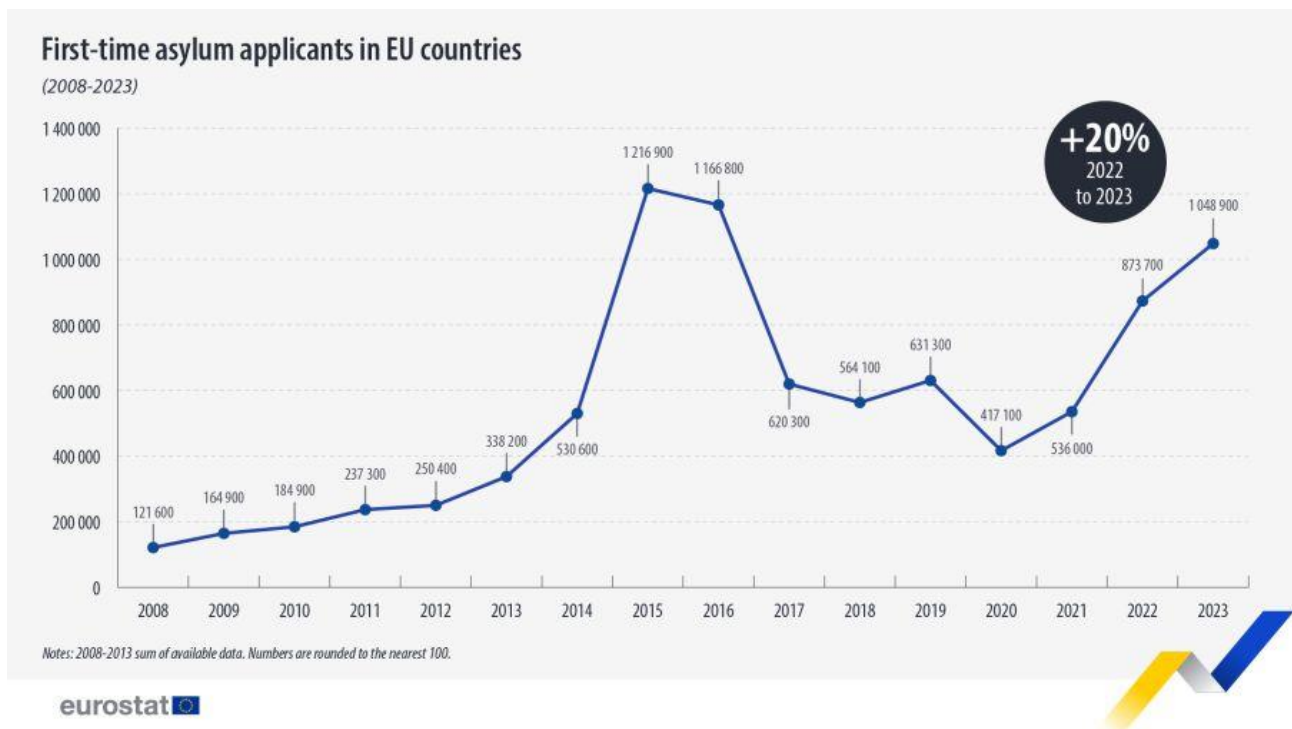
Flucht weltweit

Aufgrund zahlreicher Krisen und Konflikte müssen weltweit jedes Jahr viele Menschen die Flucht ergreifen. Seit dem Angriff Russlands flüchteten bis März 2024 fast 6,5 Millionen Menschen aus der Ukraine. Nach wie vor ist der Bürgerkrieg in Syrien ein Grund für Millionen Flüchtlinge, in anderen Ländern Zuflucht zu suchen. Seit dem Abzug der NATO aus Afghanistan und der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hat sich die Lage für afghanische Menschen drastisch verschlechtert, Mädchen erhalten nur noch eine rudimentäre Schulbildung, Frauen dürfen nicht mehr ohne männliche Begleitung auf die Straßen; viele Menschen werden wegen ihres politischen oder menschenrechtlichen Engagements verfolgt und ermordet. Im Sudan tobt ein Bürgerkrieg und treibt immer mehr Menschen in die Flucht, Millionen innerhalb des Landes, aber zunehmend auch außerhalb des Landes. Der schwelende Konflikt im Ostkongo flammt wieder auf.

Weltweit wurden bis Ende 2023 117,3 Millionen Menschen vertrieben, davon 68,3 Millionen innerhalb ihrer Länder. Die Zahl der internationalen Flüchtlinge stieg auf 31,6 Millionen, der Asylsuchenden auf 6,9 Millionen, anderweitig international schutzbedürftig sind nach UNHCR Angaben 5,8 Millionen. 73 % aller Flüchtenden kamen Ende 2023 aus fünf Staaten: Afghanistan (6,4 Mio), Syrien (6,4 Mio), Venezuela, (6,1 Mio), Ukraine (6 Mio) und Sudan (1,5 Mio)). 6 Millionen palästinensische Flüchtlinge wurden 2023 gezählt, die jedoch bei den Vereinten Nationen einen Sonderstatus haben. Diese Zahl, wie auch die der binnenvertriebenen Palästinenser:innen, hat sich im laufenden Jahr aufgrund des andauernden Konflikts weiter erhöht. Die große Mehrzahl der Flüchtlinge, 75 %, lebt in Ländern mit niedrigem oder unterem mittlerem Einkommen.⁶

⁵ Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration IOM starben 2023 3.125 Menschen auf den Mittelmeerrouten und 157 auf Landwegen in Europa. IOM Missing Migrants Project, <https://missingmigrants.iom.int/data>

⁶ UNHCR Global Trends, Juni 2024, <https://www.unhcr.org/global-trends-report-2023>



Angehts dieser Zahlen ist kaum verwunderlich, dass auch in europäischen Ländern die Zahl der Asylsuchenden steigt. So wurden in den EU+ Staaten⁷ im Jahr 2023 1.129.795 Asylanträge gestellt.⁸

Hinzuzurechnen ist die große Zahl der ukrainischen Flüchtlinge, die durch die Aktivierung der Richtlinie für den temporären Schutz durch den EU-Innenminister-Rat Anfang März 2022 in den EU+-Staaten kein Asylverfahren durchlaufen müssen. Diese Entscheidung hat die Asylbehörden der EU-Mitgliedsstaaten entlastet, führt aber in vielen Ländern, auch Deutschland, zu großen Herausforderungen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration.

In der öffentlichen, medialen und politischen Debatte wird vor allem den Asylsuchenden aus anderen Ländern und Regionen die Verantwortung für diese Herausforderungen zugeschrieben. De facto gibt es mittlerweile zwei Klassen von Flüchtlingen. Krass sichtbar ist dies beispielsweise in Polen, wo die Grenze zwischen der Ukraine und Polen offen ist und ukrainische Flüchtlinge vergleichsweise gut aufgenommen wurden, während Asylsuchende aus Afghanistan oder Syrien, die über Belarus reisen, an der Grenze abgewiesen, auch brutal über die Grenze zurück getrieben werden, ohne dass sie einen Asylantrag stellen können.

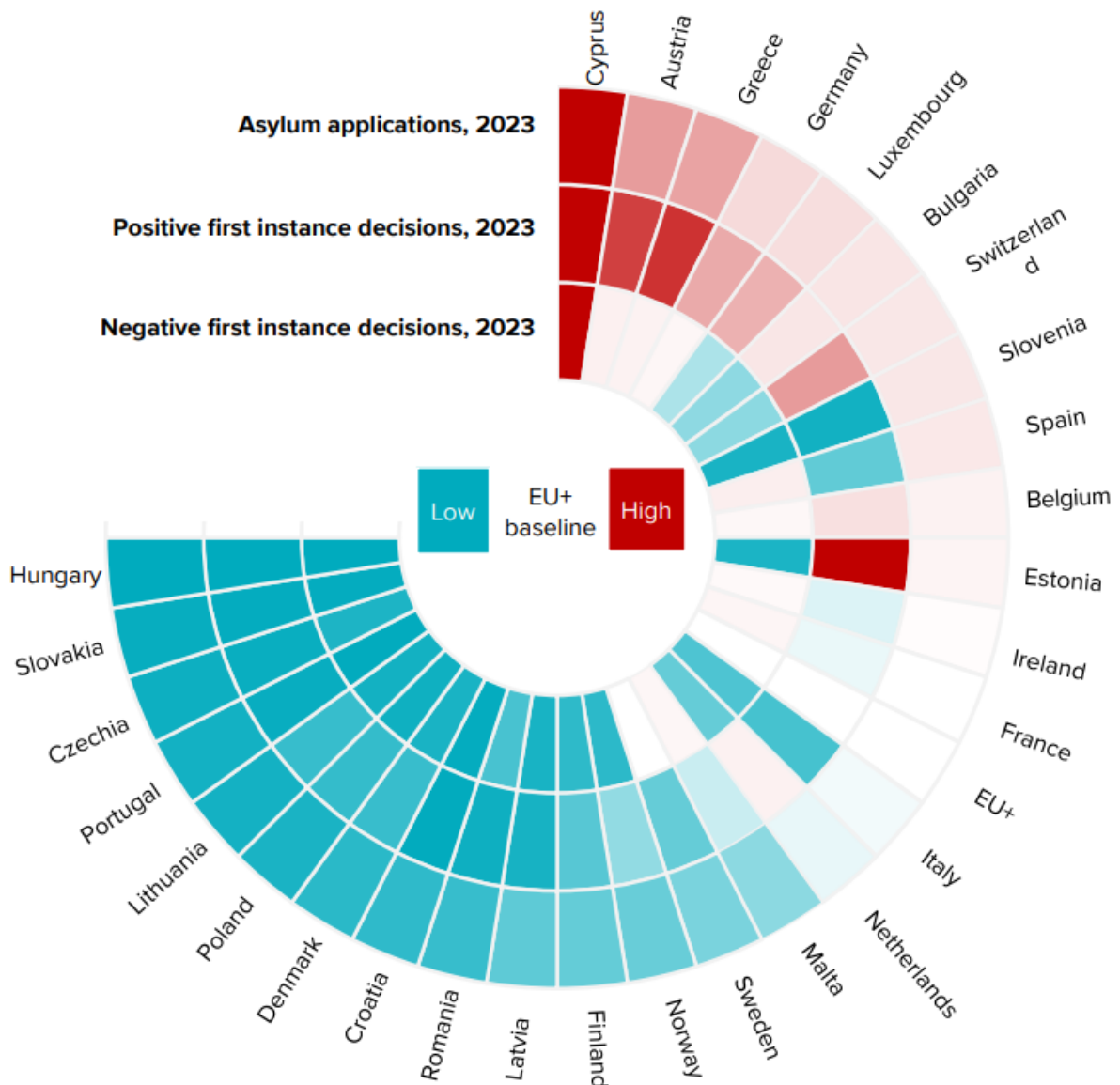
Immer lauter wird, auch in Deutschland, auf eine Senkung der Asylzahlen gedrängt, sogar das Recht auf Asyl infrage gestellt. Dies bildet insbesondere in den vergangenen zwei Jahren den Hintergrund für die Verhandlungen zu dem

⁷ Die als „EU+“-Staaten bezeichneten Staaten sind die 27 EU-Mitgliedsstaaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz

⁸ Source: Eurostat (migr_asyappctza) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_applications_-_annual_statistics

EU-Asyl- und Migrationspakt. Damit haben sich auch die Zielsetzungen der GEAS-Reform verändert: Nicht mehr das Teilen von Verantwortung zwischen den Mitgliedsstaaten steht im Vordergrund, sondern eine Reduzierung der Flüchtlingszahlen und eine Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in Drittstaaten.

Figure 6. Number of asylum applications and number of positive and negative first instance decisions issued per capita by EU+ country, 2023



Note: Data were not available for Portugal for October-December 2023.
Source: EUAA EPS data as of 1 February 2024 and Eurostat [demo_gind](#) as of 22 December 2023.

EU Asylum Agency, Asylum Report 2024, S. 72

Migration und/oder Flucht

Auf EU-Ebene wie in nationalen Debatten wird bei der Reform des Asylsystems generell von dem Migrationspakt gesprochen, Flüchtlinge also mit Migrant:innen gleichgesetzt. Natürlich sind auch Flüchtlinge Migrant:innen nach der gängigen Definition, nach der alle als internationale Migrant:innen gelten, die entweder kurzfristig, für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten, in ein anderes Land ziehen, oder längerfristig, für ein oder mehrere Jahre, ihren Wohnort in ein anderes Land verlegen.⁹ Entsprechend enthalten nationale Zahlen zur internationalen Migration oder zum Anteil ausländischer Menschen an der Bevölkerung auch die Zahlen von Flüchtlingen. Natürlich gibt es Schwankungen bei den Flüchtlingszahlen, die abhängig sind von Konflikten, Kriegen und Verfolgung in den Herkunftsländern. Und doch sind die Zahlen keineswegs so stark wachsend, wie es die Debatten nahelegen. „Zwischen 1985 und 2021 schwankte die geschätzte Zahl der internationalen Geflüchteten zwischen 9 und 21 Millionen, was zwischen 7 und 12 Prozent aller internationalen Migranten entspricht.“, schreibt Migrationsforscher Hein de Haas.¹⁰ Dieser Zeitraum schließt die vergleichsweise hohen Flüchtlingszahlen in den 1990er und 2015-2016 ein.

Im Unterschied zu anderen Migrant:innen steht internationalen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz zu, sie haben Anspruch auf die Prüfung ihres Schutzbegehrens, ein illegaler Grenzübertritt darf ihnen nicht angelastet werden. Der Schutz vor Abschiebung in für sie gefährliche Situationen, das Verbot des *refoulement*, muss immer beachtet werden.

Die Vermischung von Flucht und Migration lässt Migration wie auch Flucht zu Problemen verschmelzen, die sie de facto selten sind. Und sie führt zu falschen Maßnahmen. Wenn beispielsweise, wie im April 2024 in Deutschland über die Kriminalitätsstatistik der Polizei in Deutschland diskutiert wird, werden schnell Forderungen nach einer Beschränkung der Flüchtlingszahlen laut, obwohl die Statistik nicht erhebt, ob es sich um Asylsuchende, Flüchtlinge oder andere Menschen mit ausländischem Pass handelt. Natürlich sollen Straftaten bestraft werden, wie es die Gesetze vorsehen. Dies muss aber für alle gleichermaßen gelten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Insbesondere schutzbedürftige Menschen als Gruppe zu stigmatisieren und Flucht zu behindern, grenzt an kollektive Bestrafung, die mit europäischen Grundrechten nicht vereinbar ist. Entsprechend ist es außerordentlich wichtig, Differenzierungen in die Diskurse um Migration und Flucht einzubringen und zu fordern.

Der Migrationspakt der Europäischen Union hat sich ausgesprochen wenig mit Migration befasst, leider hat der EU-Rat sogar die Änderung der Richtlinie für den langfristigen Aufenthalt, ein wichtiges Instrument der EU-Migrationspolitik, Anfang 2024 auf Eis gelegt. Auch eine vorgeschlagene Änderung der

⁹ Definitionen des UNHCR, <https://refugeesmigrants.un.org/definitions>

¹⁰ Hein de Haas, Migration – 22 populäre Mythen und was wirklich hinter ihnen steckt, 2023, S. 67

Rückführungsrichtlinie wurde vertagt. Obwohl in vielen Mitgliedsstaaten Fachkräfte fehlen, bleibt es weitgehend bei nationalstaatlichen Regeln für die Einwanderung, von der EU-Blue Card für Fachkräfte und einem geplanten gemeinsamen Talent-Pool abgesehen. Ein Migrationspakt, der den Namen verdient, müsste sehr viel weiter gefasst werden. Dazu bräuchte es neben politischem Willen auch grundlegende Expertise, Forschung und Anhörungen zu Migration und Integration. Davon gab es in den vergangenen zehn Jahren innerhalb der Institutionen zu wenig.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

„Wir brauchen endlich ein europäisches Asylsystem“ war von verschiedenen Seiten zu hören, von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes wie auch von Innenministerinnen und Innenministern. Suggestiert wurde mit dieser Aussage, dass es kein gemeinsames Asylsystem gäbe. Tatsächlich aber ist die Europäische Union seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1999 zuständig für Migration und Asyl. Beim Treffen des Europäischen Rates im Oktober 1999 in Tampere, Finnland, beschlossen die Regierungschefs der damals 15 EU-Mitgliedsstaaten Kernpunkte für eine europäische Migrations- und Asylpolitik. In der Folge wurden die Richtlinie für den temporären Schutz (2001), die Verordnung zur Zuständigkeit eines Mitgliedsstaates für die Durchführung eines Asylverfahrens, auch Dublin II genannt (2003), die Richtlinie zu Standards und Bedingungen für die Aufnahme von Asylsuchenden (2003), die Richtlinie mit Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder subsidiär zu Schützende (Qualifikationsrichtlinie 2004) und die Asylverfahrensrichtlinie (2005) beschlossen. Darüber hinaus wurde der Europäische Flüchtlingsfonds zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Aufnahme und dem Aufbau der Asylstrukturen 2000-2005 begründet, der zusammen mit dem späteren Integrationsfonds zu einem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) wurde. Auch die Flüchtlingsneuansiedlung (Resettlement) wurde insbesondere durch die Förderung des Flüchtlingsfonds ab 2008 in der EU ausgeweitet.

Nach der Umsetzung der Richtlinien und einem breiten Konsultationsprozess 2008 wurden Vorschläge für eine Anpassung der Asylrichtlinien vorgelegt und verhandelt, die in den Jahren 2011-2013 angenommen wurden und derzeit gültig sind. Diese hätten spätestens 2015 umgesetzt sein sollen, eine Überprüfung der Umsetzung wurde jedoch nicht vorgenommen. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen 2015-2016 wäre das eine große Herausforderung gewesen. Stattdessen wurden ausgerechnet im Jahr 2016, in dem in vielen EU-Staaten die Asylsysteme unter Druck waren, neue Änderungsvorschläge vorgelegt, statt die Solidarität innerhalb der EU zu befördern und die Richtlinien tatsächlich anzuwenden und zu überprüfen. Dies kann als schwerwiegender politischer Fehler gewertet werden.

Die estnische EU-Ratspräsidentschaft hatte im Mai/Juni 2015 einen Prozess begonnen, in dem die Mitgliedsstaaten Kapazitäten für eine freiwillige Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland und Italien, aber auch für Resettlement aus Flüchtlingslagern in Drittstaaten mitteilen konnten. Ein Verteilschlüssel war bereits vorgelegt worden. Dieser vergleichsweise erfolgreiche Prozess wurde gestoppt, als im September 2015 im Innenministerrat eine Mehrheitsentscheidung für die Umverteilung in EU-Staaten durchgesetzt wurde, die statt auf freiwillige auf eine verordnete Umverteilung setzte. Diesen Beschluss lehnten vor allem die ungarische und die polnische Regierung vehement ab.

In der Folge dieser Entscheidung und angesichts vergleichsweise hoher Flüchtlingszahlen setzte sich das Narrativ fest, dass die Regeln für das gemeinsame europäische Asylsystem nicht funktionieren. 2020 legte die (neu zusammengesetzte) Europäische Kommission ihre Vorschläge für einen Asyl- und Migrationspakt vor, die an die 2016 vorgelegten Änderungen anknüpften, ohne die Verhandlungskompromisse, die in der Zwischenzeit im Europäischen Parlament und Ministerrat erzielt wurden, zu berücksichtigen.

Im Kern zielt die Reform darauf, mit Verordnungen direkt in allen Mitgliedsstaaten wirksam zu sein, während Richtlinien einen Rahmen für die nationalstaatliche Umsetzung vorgeben. Dadurch soll ein höherer Grad an Verbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten erreicht werden und letztlich eine Harmonisierung des Europäischen Asylsystems erfolgen.

Bereits im Vorschlagspaket 2016 war eine Änderung der Verordnung für das bisherige EU-Asylunterstützungsbüro EASO enthalten, mit der EASO zur EU-Asylagentur werden sollte. Damit einher geht die Ausweitung der Kompetenzen und der vorher nicht vorgesehenen Teilnahme an Asylverfahren, z.B. auf den griechischen Inseln, die de facto und ohne Mandat seit 2015 praktiziert wurde. Diese Verordnung war bereits ausverhandelt und vom Rat und Parlament beschlossen. 2021 wurde sie immerhin aus dem Paket gelöst und ist seit 2022 die Grundlage für die Arbeit der EUAA.

Kernpunkte der GEAS-Reform

Die folgenden Verordnungen gelten als Kern der GEAS-Reform¹¹:

- Verordnung zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
- Verordnung zum Asyl- und Migrationsmanagement (z.T. auch Dublin IV)
- Asylverfahrensverordnung: Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union

¹¹ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/02/08/asylum-and-migration-reform-eu-member-states-representatives-green-light-deal-with-european-parliament/>

- Verordnung über die Einrichtung bzw. Ausweitung von „Eurodac“
- Kriseninstrument: Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

Erst nach den Vereinbarungen vom Dezember 2023 wurde ein weiteres Instrument hinzugefügt:

- Verordnung zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze

Neben der bereits gültigen EUAA-Verordnung gehören zur GEAS-Reform außerdem:

- Richtlinie zu Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende
- Qualifikations-Verordnung
- Resettlement-Verordnung

Zu diesen drei Vorschlägen gab es bereits eine verhandelte Einigung zwischen EU-Rat und Parlament, sie mussten jedoch formal noch in beiden Gremien im Gesamtpaket angenommen werden.

Die heftigsten Debatten gab es über die Verordnung zum Asyl- und Migrationsmanagement, aber auch zu dem später hinzugefügten Kriseninstrument. Ein Grund dafür ist sicher, dass von allen Seiten, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, das Dublin-System als gescheitert angesehen wird. Die Grundlage dieses Systems bleibt jedoch auch in der neuen Verordnung bestehen: der Ersteinreisestaat ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zuständig für das Screening, die Registrierung und die Prüfung eines Asylverfahrens.

Wenn die Flüchtlingszahlen hoch sind, kann der zuständige Mitgliedsstaat die anderen Mitgliedsstaaten um Unterstützung bitten. Diese Bitte wird von der Europäischen Kommission geprüft und an die Mitgliedsstaaten weitergeleitet. Dann könnten bis zu 30.000 Personen auf andere Staaten verteilt werden, vor allem besonders Schutzbedürftige. Die Mitgliedsstaaten können jedoch auch andere Hilfen zur Verfügung stellen oder einen finanziellen Beitrag leisten – es wurde von 20.000 EUR pro nicht übernommener Person gesprochen. Statt einer fixen Summe ist nun ein Verfahren beschrieben, mit dem ein Fonds von 600 Mio EUR geschaffen werden soll.¹² Die Kommission soll, insbesondere mit einer neuen Stelle zur Solidaritätskoordination, einen Vorschlag für den Solidaritätspool machen, der vom Ministerrat beschlossen wird. Diese Vorschläge werden erst nach der Beschlussfassung veröffentlicht. Das Parlament wird an diesem Verfahren offenbar nicht beteiligt.

Diese Vereinbarung wird von vielen Politikerinnen und Politikern als neuer und verbindlicher Solidaritätsmechanismus gepriesen und damit die Verschärfungen, wie Inhaftierung in Grenzlagern nach der Ankunft und beschleunigte

¹² 30.000 zu Verteilende * 20.000 pro Verteilte ergibt 600 Mio für den Solidaritätsfonds.

Grenzverfahren für Menschen aus Ländern mit geringer Schutzquote, als hinnehmbar oder notwendiger Kompromiss bezeichnet. Ob dieser Mechanismus tatsächlich Solidarität durch Verteilung von Personen und/oder Geld bedeuten wird, bleibt offen. Die Hürden sind hoch und die Kritik am Solidaritätsmechanismus aus Polen, der Slowakei und Ungarn nach wie vor laut.

EU-Außengrenzen

Screening

Die Außengrenzen der EU+-Staaten sollen mehr denn je der Ort sein, an dem Verfahren durchgeführt werden. Entsprechend werden alle Personen, die ohne Einreiseberechtigung an die Grenze kommen oder im Grenzgebiet aufgegriffen werden, an einen Ort – in den meisten Fällen dürften das Lager wie die derzeitigen „Hotspots“ in Griechenland und Italien sein – gebracht. Faktisch sind die meisten Haftzentren.

Innerhalb von 5-7 Tagen wird dort ein Screening durchgeführt: Die Personen werden identifiziert und registriert, Fingerabdrücke und andere biometrische Daten, z.B. Gesicht oder Augen, werden erfasst. Es gibt eine Sicherheitskontrolle und eine Gesundheitskontrolle. Die Daten werden in der EURODAC-Datenbank gespeichert und mit den Daten von Europol, dem Schengen Informations-System SIS und dem Visa-Informations-System VIS zur „Sicherheitsüberprüfung“ abgeglichen. Es soll auch geprüft werden, ob die Personen einen besonderen Schutzbedarf haben.

Das Screening entscheidet maßgeblich darüber, in welches Verfahren schutzsuchende Personen weitergeleitet werden:

- Kommt die Person aus einem als sicher eingestuften Herkunftsstaat oder einem als sicher eingestuften Drittstaat, wird angenommen, dass kein Schutzgrund vorliegt, weil sie in dem jeweiligen Land sicher ist. Diese Vermutung der Sicherheit in dem jeweiligen Land kann zwar im Einzelfall widerlegt werden, doch die Hürden dafür sind extrem hoch. In der Praxis kann es dazu führen, dass Schutzgesuche nur sehr eingeschränkt und eher schematisch geprüft und diese in der Regel als unzulässig oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden. Kommt es zu einer solchen Ablehnung, gelten die Personen als nicht eingereist und sie werden `zurückgewiesen`. In diesen Fällen wird die Verordnung für die Rückschiebungen im Grenzverfahren angewandt. In diesen Fällen wird die Verordnung für die „Rückführung“ im Grenzverfahren angewandt.
- Kommt die Person aus einem Land, das EU-weit eine Schutzquote unter 20 % aufweist (im Krisenfall kann die Schutzquote sogar 50 % betragen) wird ein beschleunigtes Asylverfahren an der Grenze durchgeführt. Auch für dieses Verfahren gilt die Person als nicht eingereist.

- Kommt die Person aus einem Land mit hoher Schutzquote und beantragt Asyl, wird sie in der Regel in eine reguläre Aufnahmeeinrichtung verlegt und darf einreisen. Für die Zeit des Asylverfahrens ist der Aufenthalt in dem EU+-Staat rechtmäßig. Vor dem eigentlichen Asylverfahren wird jedoch geprüft, welcher EU-Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Verfahren). Gründe für die Zuständigkeit sind:
 - Ersteinreise und/oder Treffer in der EURODAC-Datenbank
 - Familienmitglieder in einem anderen Mitgliedsstaat
 - Humanitäre, soziale, kulturelle Gründe oder Härtefälle
 - Visaerteilung, Treffer in VIS-Datenbank.

Familien mit Kindern sind nicht von den Grenzverfahren ausgenommen. Unbegleitete Minderjährige sollen in der Regel in „geeignete“ Unterkünfte gebracht werden. Im Ausnahmefall und bei überlasteten Kapazitäten können jedoch auch sie in den Einrichtungen an der Grenze festgehalten werden.

Zu Beginn des Verfahrens sollen die Ankommenden eine umfassende Information über die Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache erhalten.

Während der Grenzverfahren soll ein unabhängiger Monitoring-Mechanismus die Einhaltung der Grundrechte beobachten.

Rückkehrpolitik

Eine effektive und schnelle Rückkehrpolitik soll in den Außengrenzzentren durchgeführt werden. Wie bereits oben beschrieben sollen Personen aus Ländern mit einer geringen Schutzquote, aus sog. sicheren Herkunfts- und sicheren Drittstaaten, aber auch Personen, die bei einem beschleunigten Asylverfahren keinen Schutzstatus erhalten, umgehend in Herkunfts- oder Drittstaaten abgeschoben werden.

Menschen, die aus Staaten mit geringer Schutzquote kommen, oder aus Ländern, in denen sie Schutz hätten erhalten können, bleiben für beschleunigte Verfahren ebenfalls im Grenzverfahren. Bei negativen Schutzentscheidungen folgt ebenfalls die Rückweisung. Für alle diese Personen gilt die Fiktion der Nichteinreise.

Freiwillige Rückkehr soll Vorrang vor Abschiebungen haben. Da es wenig Entscheidungsspielräume gibt, ist der Druck zur Ausreise hoch. Es gibt Verweise auf die Bestimmungen und Regelungen der EU-Rückführungsrichtlinie von 2008, vergleichbare Bestimmungen sollen zumindest zum Teil künftig bei diesen Rückweisungen gelten.

Konzepte sog. sicherer Staaten

In der 2005 beschlossenen Asylverfahrensrichtlinie¹³ wurde in Abschnitt IV, Art. 36 das Europäische Konzept sicherer Drittstaaten aufgenommen. Als sichere Drittstaaten sollten Staaten gelten, die auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit auf einer gemeinsamen Liste von Drittstaaten als sicher betrachtet werden. Eine Einigung auf eine solche Liste konnte jedoch nicht erreicht werden. 2013 wurden in der geänderten Fassung der Richtlinie in Abschnitt III Definitionen und Kriterien für erste Asylstaaten, sichere Herkunftstaaten und sichere Drittstaaten beschlossen, die jedoch national bestimmt werden.

Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird (Art. 33 Abs. 2 lit. c der Asylverfahrensrichtlinie). Dafür wird allerdings eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat verlangt, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt (Art. 38 Abs. 2 lit. a der Asylverfahrensrichtlinie).

In Deutschland gelten als sichere Drittstaaten nach dem Grundgesetz (Art. 16a Abs. 2) Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Das Asylgesetz definiert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz als sichere Drittstaaten (§ 26a Abs. 2). Asylsuchende, die aus einem solchen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen wollen, können sich nicht auf das nationale Asylrecht nach Art. 16a GG berufen, da bereits in dem sicheren Drittstaat, über den sie eingereist sind, die Möglichkeit bestand Schutz vor Verfolgung zu erlangen. In der Praxis spielt diese Regelung jedoch eine geringe Rolle.

Von den EU+-Staaten haben

- 13 % (4 von 30) der Staaten keine Definition im nationalen Recht.
- In 13% (4 von 30) wird das Konzept nicht angewandt, weil es keine rechtlichen Regelungen für eine nationale Liste gibt.
- In 20 % (6 von 30) wird das Konzept nicht angewandt, weil es keine beschlossene Liste gibt.
- In 10 % (3 von 30) wird das Konzept von Fall zu Fall angewandt, da es keine beschlossene Liste gibt.
- In 23 % (7 von 30) wird das Konzept von Fall zu Fall angewandt, da es keine beschlossene Liste gibt, das Verfahren aber im Gesetz definiert ist.

¹³ RICHTLINIE 2005/85/EG DES RATES vom 1. Dezember 2005

- In 20 % (6 von 30) wird das Konzept auf der Grundlage einer beschlossenen Liste angewandt.¹⁴

In der neuen Asylverfahrensverordnung soll nun mehr Einheitlichkeit für solche Verfahren angestrebt werden und sowohl sichere Herkunftsstaaten als auch sichere Drittstaaten auf Unionsebene bestimmt werden. Damit soll, so steht es in den Erwägungen, „durch die gemeinsame Bestimmung oder Liste sichergestellt werden, dass die Konzepte von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet werden, deren Herkunftsländer bestimmt sind oder für die es einen sicheren Drittstaat gibt.“

Figure 2. EU+ countries which apply the safe third country concept



Die Europäische Kommission soll mit der EU-Asylagentur jeweils die Bewertung vornehmen, welche Staaten als sicher eingestuft werden. Aber auch die Mitgliedsstaaten können nach Artikel 64, (1) „Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen, die es gestatten, zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zusätzlich zu den auf Unionsebene bestimmten sicheren Drittstaaten oder sicheren Herkunftsländern auf nationaler Ebene sichere

¹⁴ EU Asylagentur, EUAA Applying the concept of safe countries in the asylum procedure, December 2022

Drittstaaten und sichere Herkunftsländer zu bestimmen.“¹⁵ Die Mitgliedsstaaten müssen ihre Listen und Einstufungen der Europäischen Kommission mitteilen. Wie lange verschiedene Listen parallel bestehen, bleibt offen.

Die sehr unterschiedliche Anwendung dieses Konzepts führt zu Rechtsunsicherheit, und auch dazu, dass in einem EU-Staat ein ordentliches Asylverfahren durchgeführt wird, während in einem anderen, wenn überhaupt, ein beschleunigtes Grenzverfahren gemacht wird. Ob es in beschleunigten Verfahren wirklich gelingen kann, mit den komplexen Definitionen für dieses Konzept den Schutzsuchenden gerecht zu werden, und ob nicht ein vollständiges Prüfverfahren anstelle von beschleunigten Verfahren für alle Seiten schneller und vor allem zuverlässiger wären, wird in den nächsten Jahren sorgfältig geprüft werden müssen.

In Art. 60 der neuen Asylverfahrensverordnung heißt es, dass das Konzept eines sicheren Drittstaates nur angewandt werden darf, wenn „...eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat besteht, aufgrund derer es sinnvoll wäre, dass er sich in diesen Staat begibt.“¹⁶

Innereuropäische Solidarität beim Flüchtlingsschutz

Seit 2015 wurde innereuropäische Solidarität beim Flüchtlingsschutz mit der Verteilung von Schutzsuchenden auf andere Mitgliedsstaaten im Rahmen von Relocation-Verfahren ausprobiert. 2015 wurden einige Tausend Schutzsuchende auf andere Mitgliedsstaaten verteilt, die sich zur Aufnahme bereit erklärt hatten. Als im September 2015 beschlossen wurde, die Umverteilung nach einem Verteilschlüssel verpflichtend zu machen, wurde die Kritik an der Umverteilung laut; und sie hält nach wie vor an.

In den Folgejahren erklärten sich immer wieder Mitgliedsstaaten bereit, z.B. aus Seenot gerettete Menschen aus Italien aufzunehmen. So meldete die Tagesschau am 15.8.2019: „Sechs EU-Staaten sind nach Angaben der italienischen Regierung bereit, sie aufzunehmen. Deutschland, Frankreich, Rumänien, Portugal, Spanien und Luxemburg hätten sich dazu bereit erklärt, schrieb Regierungschef Giuseppe Conte in einem offenen Brief an Innenminister Matteo Salvini.“¹⁷ Es blieb jedoch bei ad hoc-Regelungen, ein dauerhafter Mechanismus wurde nicht gefunden.

Innereuropäische Solidarität wird mit dem Begriff Lastenteilung in verschiedenen Politikbereichen beschrieben. Um ein echtes Teilen der Verantwortung ging es selten.

¹⁵ VERORDNUNG (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz, Artikel 64, (1), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401348&qid=1726152937420

¹⁶ Asylverfahrensverordnung, Art. 60 Abs. (5) b, EP angenommene Texte, P9_TA(2024)0177, 10.4.2024

¹⁷ <https://www.tagesschau.de/ausland/rettungsschiff-open-arms-111.html>

In den Verhandlungen über eine Dublin IV-Verordnung mit einem Verteilmechanismus hatte die schwedische Berichterstatterin im Europäischen Parlament Cecilia Wikström 2018 einen Verteilmechanismus für Asylsuchende vorgeschlagen, der mit einem Matching-Verfahren gekoppelt werden sollte. U.a. sollten Kriterien wie erweiterte Familie in einem anderen EU-Staat, Sprach- und/oder Landeskenntnisse, Ausbildungs- und/oder Arbeitsplatzangebote bei der Verteilung berücksichtigt werden. Dieser vom Parlament angenommene Vorschlag wurde jedoch nicht weiterverfolgt – nicht einmal als Pilot-Projekt ausprobiert. Er verschwand in den Schubladen.

Vor dem Hintergrund von kontinuierlichem Streit um eine gemeinsame europäische Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen wurde jetzt der Solidaritätsmechanismus in der Asylmanagement-Verordnung entwickelt, s.o. S. 11-12. Nun sollen Schutzsuchende als auch Personen, denen in den Ersteinreisestaaten ein Schutzstatus zuerkannt wurde, in aufnehmende Staaten verteilt werden. Vielleicht gelingt es dem/der neuen Koordinator:in für Solidarität in den jährlichen Verhandlungen das Konzept von (geringer) Lastenteilung zu tatsächlicher Solidarität weiterzuentwickeln. Es wäre zu wünschen, sicher erscheint dies derzeit nicht.

Internationale Solidarität beim Flüchtlingsschutz: Resettlement

Die EU hat in ihrem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem auch die Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens beschlossen.¹⁸ Vergleichbares war bereits in den vergangenen zehn Jahren gemeinsam umgesetzt worden und hat sich bewährt. Entsprechend soll nun mit einem jeweils für zwei Jahre beschlossenen Rahmen auf die vom UNHCR bestimmten Bedarfe für Resettlement eingegangen werden und die Mitgliedsstaaten ihre Kapazitäten anmelden. Ein koordiniertes Vorgehen kann tatsächlich Synergien schaffen, und die EU-Asylagentur kann die Mitgliedsstaaten bei den Aufnahmeverfahren unterstützen. Von Bedeutung bleibt die Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen, auch im Rahmen der UNHCR-Konsultationen. Um einen Beitrag im Rahmen des internationalen Flüchtlingsschutzes zu leisten, der die Bezeichnung internationale Solidarität verdient, müssen die Neuansiedlungsprogramme deutlich ausgeweitet werden und in vielen Fällen schneller umgesetzt werden, als es derzeit der Fall ist.

Migrationsabkommen mit Drittstaaten

Seit dem Tampere-Gipfel 1999 wird auch über Migrationsabkommen der EU mit Drittstaaten gesprochen. Meist beschränkten sich die Vorstellungen für solche Abkommen jedoch auf Rückübernahmeabkommen von Flüchtlingen und Migrant:innen, die keinen Aufenthaltsanspruch (mehr) in EU-Staaten haben. Für Verhandlungen mit 21 Drittstaaten hat der EU-Rat ein Verhandlungs-

¹⁸ Neuansiedlungsrahmen der Union, Europäisches Parlament, P9_TA(2024)0184

mandat beschlossen, mit 17 wurde zwischen 2004 und 2015 ein Rückübernahmeabkommen vereinbart.¹⁹ Bei diesen Migrationsabkommen geht es in der Regel nicht nur um die Rückübernahme von Staatsangehörigen dieser Drittstaaten, sondern auch um Personen anderer Nationalität, die über diesen Drittstaat in einen EU-Staat eingereist sind. Meist wurde vereinbart, dass es sich nicht nur um die Durchreise handeln kann, sondern die Person zumindest einen mehrmonatigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis hatte.

Nach dem Bericht der Weltkommission für internationale Migration im Herbst 2005²⁰ beteiligten sich EU-Mitgliedsstaaten maßgeblich am Globalen Forum für Migration und Entwicklung. Dieses Forum diente dem Austausch zwischen Herkunfts- und Zielstaaten von Migration über ihre jeweiligen Interessen, auch die Interessen von Migrant:innen. Erkenntnisse und Empfehlungen gingen auch in politische Entscheidungen auf EU-Ebene ein, wie z.B. die „Regionalen Schutzprogramme“, die von der Europäischen Kommission im November 2005 angedacht wurden und in ein Aktionsprogramm führten.²¹ Der „umfassende Ansatz“ wurde jedoch nicht erreicht, wie eine Auswertung der Pilotprojekte später ergab. Die Ziele waren zu hochgesteckt und die geplante Aufnahme von Flüchtlingen aus den Regionen blieb hinter den Erwartungen zurück.²²

Auch wenn bei der Reform des GEAS auf den „umfassenden Ansatz“ verwiesen wird, so bleibt die Berücksichtigung von Interessen der Drittstaaten marginal.

2016 hat die Europäische Union einen Deal mit der Türkei vereinbart, Grundlage dafür ist eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Rates mit der Türkei vom 18.3.2016.²³ Ziel war, die Zahl der über die Türkei einreisenden Flüchtlinge zu verringern. Die Türkei sagte zu, syrische Flüchtlinge aus Griechenland zurückzunehmen, ihren Schutzstatus in der Türkei zu garantieren, Arbeit und

¹⁹ EU readmission agreements: state of play: The Council has adopted 21 negotiating directives on the conclusion of readmission agreements between the EU and partner countries and 17 EU readmission agreements have already entered into force, Briefing April 2015, European Commission, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/554212/EPRS_BRI\(2015\)554212_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/554212/EPRS_BRI(2015)554212_EN.pdf)

²⁰ Migration in an interconnected world: New directions for action, REPORT OF THE GLOBAL COMMISSION ON INTERNATIONAL MIGRATION, October 2005, https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbd1486/files/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/policy_and_research/gcim/GCIM_Report_Complete.pdf

²¹ Commission Communication to the Council and the European Parliament of 1 September 2005 on regional protection programmes. [COM(2005) 388 final - Not published in the Official Journal], <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/regional-protection-programmes.html#:~:text=Regional%20Protection%20Programmes%20are%20designed%20to%20enhance%20the,local%20integration%20or%20resettlement%20in%20a%20third%20country%29>

²² Regional Protection Programmes: an effective policy tool? domaid, DIALOGUE ON MIGRATION AND ASYLUM IN DEVELOPMENT, Discussion Paper January 2015, ECRE, CIR, Danish Refugee Council, <https://ecre.org/wp-content/uploads/2017/05/DOMAID-Regional-Protection-Programmes-an-effective-policy-tool.pdf>

²³ „Nach Ansicht des Europäischen Rates entfaltet die Erklärung EU-Türkei weder rechtliche Bindungswirkungen noch stellt sie eine Übereinkunft oder einen Vertrag dar“ wikipedia: Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016, https://de.wikipedia.org/wiki/Erklärung_EU-Türkei_vom_18._März_2016

Bildung zu ermöglichen. Die EU sagte im Gegenzug finanzielle Unterstützung sowie die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei zu. Außerdem sollte die visumsfreie Einreise von türkischen Staatsangehörigen ermöglicht werden. Dieser Deal - eben kein Vertrag, bei dem Übereinkünfte einklagbar wären - hat de facto zunächst zu einer Reduzierung der Flüchtlingszahlen geführt. Die Türkei hat jedoch die Rücknahmen nach einiger Zeit eingestellt und Flüchtlinge zur Ausreise nach Griechenland und Bulgarien gedrängt. Die Folge waren gewalttätige und illegale Push-backs seitens griechischer und bulgarischer Grenzschutzeinheiten an den Land- sowie Seegrenzen. Das Versprechen der visafreien Reise für türkische Staatsbürger:innen wurde von der EU nicht erfüllt.

Dennoch gilt vielen in der EU dieser Deal als Vorbild für vergleichbare Absprachen oder Deals mit weiteren Staaten. Im Sommer 2023 fuhren Kommissionspräsidentin von der Leyen, die italienische Ministerpräsidentin Meloni und der niederländische Premierminister Rutte nach Tunis, um mit Präsident Kais Saied die Begrenzung der Bootsabfahrten Richtung Italien zu vereinbaren. Auch hier wird mit einer Erklärung gearbeitet, ein Memorandum of Understanding, in der die gemeinsame politische Absicht erklärt wird, dass die EU und Tunesien die bilateralen Beziehungen verbessern und gemeinsame Herausforderungen strategisch und umfassend angehen wollen.²⁴ Vereinbarungen sollen in Form von Aktionsplänen in fünf Bereichen weiterbearbeitet werden: makroökonomische Stabilität, Wirtschaft und Handel, klimaverträglicher Übergang (green transition), persönliche Kontakte und Migration.

Für den Migrationsbereich wurden zunächst 105 Millionen EUR versprochen, um gegen Menschen schmuggel vorzugehen, den Grenzschutz zu verstärken und die Rückkehr von Asylsuchenden zu erleichtern, deren Anträge abgelehnt wurden. Such- und Rettungsschiffe sollen geliefert werden, aber auch Radargeräte, Drohnen und andere Überwachungs-ausrüstung; auch die Arbeit von internationalen Organisationen wie IOM und UNHCR soll in Tunesien gefördert werden. Die Rücknahme, so wurde klargestellt, betrifft ausschließlich tunesische Staatsangehörige und nicht Asylsuchende anderer Nationalität.

Im März 2024 wurde eine ähnliche, thematisch etwas weiter gefasste Erklärung mit der Regierung Ägyptens vorgelegt.²⁵ Im Abschnitt Migration und Mobilität ist hier nicht nur die Bekämpfung von Schleusung und Menschenhandel genannt, es wird auch von einem ganzheitlichen Ansatz für Migration gesprochen, einschließlich legalen Migrationswegen und Mobilitätsplänen.

²⁴ Euronews, 17.7.2023, <https://www.euronews.com/my-europe/2023/07/17/the-contentious-eu-tunisia-deal-is-finally-here-but-what-exactly-is-in-it>

²⁵ Joint Declaration on the Strategic and Comprehensive Partnership between The Arab Republic of Egypt and the European Union, 17.3.2024, https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/news/joint-declaration-strategic-and-comprehensive-partnership-between-arab-republic-egypt-and-european-2024-03-17_en

Grundlagen wie die Einhaltung von Menschenrechten sind nur am Rande thematisiert und keineswegs eine Bedingung für die Zusammenarbeit. Die Rechte von Schutzsuchenden und ihr Streben nach einem eigenständigen Leben findet nicht nur in diesen Deals keinen Platz, sie sind auch bei der Reform des GEAS marginalisiert worden.

Auch mit Mauretanien wurde im März 2024 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die auf eine „Migrationspartnerschaft“ zielt.²⁶ Neben Mobilitätsversprechen soll der Flüchtlingsschutz in Mauretanien unterstützt, die irreguläre Migration begrenzt und der Grenzschutz gestärkt werden.

Wie geht es weiter?

Nichtregierungsorganisationen haben bis zuletzt die EU-Institutionen aufgefordert, dieser Reform des GEAS nicht zuzustimmen. Bereits im Dezember 2023, nach dem Jumbo-Trilog zur Kompromissfindung, schrieb die Direktorin des Europäischen Rates für Flüchtlinge und Exilierte ECRE: „Wir haben verloren.“ Die Reform des GEAS beschrieb sie als zweitklassiges Asylsystem mit vielen Instrumenten, Menschen von den Asylverfahren auszuschließen.

Während im GEAS II, eigentlich noch gültig, Haft die eng definierte Ausnahme für Schutzsuchende war, wird Haft nun zu Beginn der Verfahren für alle, sogar für Kinder, gelten. Vom Screening über die (beschleunigten) Grenzverfahren können drei Monate Haft die Regel werden, statt die Ausnahme zu sein. Hatte bisher hauptsächlich Griechenland Hotspots gebaut, die wie Gefängniskäfige aussehen, so finden sich diese nun auch in Italien. Der Ausbreitung sind jetzt keine Grenzen mehr gesetzt.

Auch für Rückkehr sollte nach der EU-Richtlinie Haft die eng bestimmte Ausnahme sein. In den Grenzverfahren wird die Abschiebehaft die Regel.

Wird diese Reform ihre formulierten Ziele erreichen? Viele bleiben skeptisch, Torsten Moritz, Generalsekretär der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa CCME, nennt das Ergebnis „das traurige Ende“ einer europäischen Debatte, die in den vergangenen Jahren zunehmend vergiftet war.²⁷ Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass mit diesen Gesetzen auch nur eines der Probleme, die mit Migration und Flüchtlingsschutz verbunden sind, gelöst würde. Stattdessen untergraben dieses Ergebnis und die Beschreibung von Migration ausschließlich als „Krise“ die Würde und die Rechte derer, die in Europa ankommen.

²⁶ JOINT DECLARATION ESTABLISHING A MIGRATION PARTNERSHIP BETWEEN THE ISLAMIC REPUBLIC OF MAURITANIA AND THE EUROPEAN UNION, https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/24425c1c-dd34-4c71-8f9e-77ecbac22305_en?filename=De%CC%81claration-conjointe-Mauritanie-EU_en.pdf

²⁷ Christian Daily International, 30.4.2024, <https://www.christiandaily.com/news/christian-group-lambasts-new-eu-migration-regulation.html>

Trotzdem heißt es jetzt: Die Umsetzung dieser Reform begleiten, die Spielräume nach Möglichkeit nicht restriktiv gegen Menschen zu nutzen, sondern die Rechte der Menschen schützen.

Die Europäische Kommission hat im Sommer am 12. Juni 2024 in einer Kommunikation an den EU-Rat und das neu gewählte Parlament einen Plan zu Umsetzung der Reform vorgelegt²⁸. Bis zum Jahresende 2024 sollen die Mitgliedsstaaten ihrerseits nationale Aktionspläne zur Umsetzung vorlegen. Dabei geht es um die EU-weit 30.000 Plätze für Grenzverfahren, aber auch um den Solidaritätsmechanismus. Auf der Grundlage nationaler Pläne soll bis Juni 2025 eine fünfjährige Europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement erarbeitet werden. Und natürlich müssen die Mitgliedsstaaten die Verordnungen und Richtlinien in ihre nationalen Asylsysteme einarbeiten.

Informationen zu den verschiedenen Verfahren müssen nicht nur in verschiedenen Sprachen erstellt werden, sie müssen auch verständlich sein. Bei der Komplexität der unterschiedlichen Instrumente ist die Vermittlung der Verfahrensschritte eine echte Herausforderung. Versprochen wurden Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsvertretung für die Schutzsuchenden. Dafür wird es an Orten in der Nähe der Grenzen gut qualifizierte Jurist:innen brauchen, aber auch kompetente Sprachmittler:innen. Wieweit dieses Versprechen angesichts der vielen Ausnahmemöglichkeiten eingelöst wird, wird beobachtet werden müssen. Ebenso soll die Einhaltung der Grundrechte in den Grenzverfahren unabhängig überwacht werden. Auch hierfür braucht es Personen und Organisationen, die dies in allen Einrichtungen gewährleisten können und Zugang erhalten.

Die mögliche Anwendung der „Krisen-Verordnung“ wird besondere Aufmerksamkeit erfordern, da die Kriterien unzureichend definiert sind, die Auswirkungen für Schutzsuchende bei Anwendung dieser Ausnahme jedoch furchtbar sein können.

Das Verbot des Refoulement, der Zurückweisung in drohende Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben, muss – wie es überall geschrieben steht – absolut gelten. Dies ist auch zu prüfen, wenn die Schutzquote unter 20 % liegt! Informationen zu Herkunftsstaaten müssen entsprechend aktuell gehalten und angewandt werden.

Die Umsetzung und die Begleitung der Anwendung dieser Regeln wird herausfordernd. Geplant werden sollte dieses Mal eine umfassende wissenschaftliche

²⁸ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1d7a409a-2948-11ef-9290-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Begleitung und Evaluierung der Maßnahmen, damit bei der nächsten Reform fundierte, evidenzbasierte Maßnahmen vorgeschlagen werden können.

Menschen schützen

Schutzsuchende brauchen Schutz und Sicherheit. Dies gelingt am besten, wenn sie so schnell wie möglich in der Gesellschaft willkommen geheißen werden, einen Ort finden können, an dem sie ihr Leben neu aufbauen und gestalten können. Die Eigenständigkeit und eigene Entscheidungen zu befördern, statt sie zu beschränken, ermöglicht das Ankommen in der Fremde.

Statt die Sekundärmigration von Flüchtlingen zu kritisieren und zu kriminalisieren, sollte die Freizügigkeit in der EU auch für Schutzberechtigte zu einem Recht nach Regeln werden. Damit könnten sie schneller wie EU-Bürger:innen den Ort wählen, wo sie arbeiten und leben wollen und können. Damit würde auch die Gleichberechtigung der Menschen in der EU unterstrichen.

Es braucht eine Förderung der Willkommenskultur, die wir in Europa sowohl 2015 für syrische wie auch 2022 für ukrainische Flüchtlinge in vielen europäischen Ländern gesehen haben. Wir haben ein gesellschaftliches Engagement und eine beeindruckende Kreativität und Bereitschaft an so vielen Orten erlebt. Natürlich bedeutet dies Herausforderungen und Anstrengungen, es braucht Lehrkräfte, Wohnraum, Sprach- und Orientierungskurse. Statt Ängste zu schüren, braucht es Ermutigung, Menschen zu begegnen und sie willkommen zu heißen. Es geht darum, Geflüchtete, neu Ankommende und lange in Europa Heimische zu befähigen, die Zukunft mit all ihren Problemen und all ihren Chancen und Möglichkeiten gemeinsam zu gestalten.



Lampedusa, 2017